



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Anglerverein Lahr-Kinzigtal e.V., hat seinen Sitz in 77933 Lahr und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- b) des Tierschutzes, insbesondere des Fischartenschutzes;
- c) der Tierzucht sowie des traditionellen Brauchtums;
- d) der Erziehung und Volksbildung;
- e) der Jugendhilfe;
- f) des Sports;
- g) von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und den Erhalt der freilebenden heimischen Tier- und Pflanzenwelt, des Gewässerschutzes sowie der Artenvielfalt und der damit verbundenen Lebensräume im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Wohle der Allgemeinheit. Diese Zwecke werden verwirklicht durch Eigentätigkeit und durch Koordinierung der Tätigkeit der Mitglieder, insbesondere durch:

1. Schutz und Erhaltung der im und am Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, sowie die Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes.
 2. Besondere Ziele des Vereins sind der Schutz, die Erhaltung, die Reinhaltung und die Verbesserung der Gewässer, die Hege und Pflege standortgerechter und artenreicher Fischbestände sowie deren fischereiliche Nutzung.
 3. Beratung und Information der Mitglieder.
 4. Förderung einer umwelt-, natur- und tierschutzgerechten Angelfischerei.
 5. Pflege und Förderung aller Zweige des Fischereiwesens, des fischereilichen Brauchtums, der fischereilichen Aus- und Weiterbildung, des fischereilichen Schrifttums, fischereikultureller Einrichtungen, sowie der allgemein anerkannten Grundsätze der Fischereigerechtigkeit.
 6. Förderung der Jugendarbeit.
 7. Förderung des Casting-Wurfsportes.
- a) Der Verein betätigt sich weder parteipolitisch noch konfessionell und verhält sich in Fragen der Parteipolitik und Religionen neutral.
- b) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied anderer Zusammenschlüsse (Verbände) werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- b) Alle Ämter in Organen und sonstigen Gremien werden ehrenamtlich ausgeübt.

Stand vom:	26.11.2019	Ergänzung in §19 ..."gemeinnützige Verwendung"...	Seite 1 von 7
------------	------------	---	---------------



- c) Mitglieder der Organe und der Gremien können angemessene Aufwandsentschädigungen sowie Aufwendersersatz erhalten. Soweit Aufwendersersatz pauschaliert sein soll, muss der Aufwand offensichtlich entstanden und angemessen sein. Einzelheiten werden durch den Vereinsvorstand festgelegt. Voraussetzung für die Zahlung von Pauschalen ist, dass diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen und haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Rechtsgrundlagen sind also:

- a) die Satzung,
- b) die Geschäftsordnung
- c) die Finanzordnung,
- d) die Datenschutzordnung,
- e) die Beitragsordnung,
- f) die Gewässerordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Dem Verein gehören an:

- a) **Ordentliche Mitglieder;**
- b) **Fördermitglieder;**
- c) **Ehrenmitglieder.**

Auf Antrag des Vereinsvorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Fischerei, sowie den Umwelt- und Naturschutz oder den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen und sind von der Beitragszahlung freigestellt. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sowie sonst festgesetzte Beträge sofort fällig.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.



Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Vereinsvermögen und sind zur Leistung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, auf der Basis eines Erlaubnisscheines („Ringkarte“) die Vereinsgewässer fischereilich zu nutzen.
- b) Entsprechendes gilt für die vereinseigenen Anlagen (Knoblochsee).
- c) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere
 1. die Beschlüsse der Organe zu beachten und auszuführen,
 2. die festgesetzten Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu leisten,
 3. Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden oder Zahlung eines festgelegten Abgeltungsbetrags. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
- e) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
- f) Datenverarbeitung und Datenschutz:
 1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung, erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder.
 2. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der Datenschutzgesetze gebunden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Alles Weitere regelt die Datenschutzordnung.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen sowie zu leistende Arbeitsstunden und Abgeltungsbeträge für nicht geleistete Arbeitsstunden festsetzen. Mitgliedsbeiträge,

Stand vom:	26.11.2019	Ergänzung in §19 ...“gemeinnützige Verwendung“...	Seite 3 von 7
------------	------------	---	---------------



Aufnahmegebühren, Umlagen, sowie der Umfang von Arbeitsstunden und die Höhe der Abgeltungsbeträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins, Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- a) Die Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung („Generalversammlung“) sowie
 2. der Vereinsvorstand („Vorstand“)
- b) Die Haftung der Mitglieder, der Organe und der besonderen Vertreter wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung („Generalversammlung“) ist die höchste Instanz des Vereins. Die von ihr gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder und den Vereinsvorstand bindend. Diese Versammlung findet jährlich im ersten Halbjahr – vorzugsweise im ersten Quartal - statt. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a. den anwesenden Vereinsmitgliedern,
 - b. dem Vereinsvorstand,
 - c. den Ehrenmitgliedern,
 - d. den Kassenprüfern.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden oder einem Stellvertreter nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Termin durch den Vereinsvorstand schriftlich oder per eMail. Eine fristgemäße Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins erfüllt diese Bedingung ebenfalls.
3. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen wird.
4. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Versammlung. Zur Protokollführung dürfen auch elektronische Aufzeichnungsmedien benutzt werden.
5. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern und dem Vereinsvorstand innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach der Versammlung zu übermitteln. Erfolgt nach einem weiteren Monat kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin bleibt das Protokoll wirksam.
6. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist wie folgt festgelegt:
 - a. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Jugendmitglieder haben je eine Stimme.
 - b. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben je eine Stimme.
 - c. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
7. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit dies nicht anders geregelt ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a. die Wahl des Vereinsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr,

Stand vom:	26.11.2019	Ergänzung in §19 ...“gemeinnützige Verwendung“...	Seite 4 von 7
------------	------------	---	---------------



- e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - g. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
8. Für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist regelmäßig vorzusehen:
- a. Jahresbericht des Vorstandes,
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e. Anträge der Mitglieder,
bei Bedarf wird vorgesehen:
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Neuwahlen des Vereinsvorstandes sowie der Kassenprüfer (alle drei Jahre).
9. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.
- a. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 - b. Die Wahlen an der Mitgliederversammlung sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung („Akklamation“) erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.
10. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich zugegangen sein.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vereinsvorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt wird.
- b) Angelegenheiten, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können erst nach der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wieder Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vereinsvorstand stattfinden.
 - a) Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vorher erfolgen.
 - b) Die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.



§ 11 Vereinsvorstand

- a) Der Vereinsvorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden (Vereinsvorsitzender),
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretender Vereinsvorsitzender),
 - dem 1. Gewässerwart,
 - dem 1. Jugendwart,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - bis zu 10 Beisitzern (z.B. weitere Gewässerwarte, Jugendwarte, Referenten für unterschiedlichen Aufgaben)
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- c) Der Vereinsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach Satzung anders geregelt ist. Näheres regeln die Ordnungen nach § 4. Diese werden vom Vereinsvorstand beschlossen, soweit deren Inhalt nicht satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Die gesetzliche Vertretung des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§ 13 Nachwahl

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vereinsvorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen. Scheidet der Erste Vorsitzende aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist.

§ 14 Vorstandssitzungen

- a. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 15 Kassenprüfer

Die Vereinskasse wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Finanzordnung festgelegt.



§ 16 Vereinsjugend

Die Jugendarbeit stellt einen wesentlichen Teil der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben dar. Die Vereinsjugend wird vom 1. Jugendwart geleitet. Er plant die Veranstaltungen und koordiniert deren Durchführung. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 17 Protokolle und Beschlüsse

Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die diesen Tagesordnungspunkt bei der Einladung vorgesehen hat. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Behörden, die im Rahmen eines Eintragsverfahrens notwendig werden, zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die die nächste Mitgliederversammlung informiert werden muss.

Die beschließende Mitgliederversammlung ermächtigt den Vereinsvorstand solche Beanstandungen einer Behörde durch Vorstandsbeschluss beheben zu dürfen.

Nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister wird die Neufassung der Satzung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Eintragsdatum den Mitgliedern mitgeteilt.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 80 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Liquidator.

Das im Falle der Auflösung des Vereins nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen oder das nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen bekommen zu gleichen Teilen die

- 1) Lahrer Werkstätten der Johannes-Diakonie-Mosbach in Lahr und
- 2) Lebenshilfe Werkstätten für Behinderte GmbH in Haslach,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Wenn eine dieser Organisationen nicht mehr existiert, so wird der Anteil an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befasst oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes für steuerbegünstigte Zwecke zur Verwendung zu übertragen, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.02.2019 beschlossen. Die bisher gültige Satzung tritt außer Kraft.

Stand vom:	26.11.2019	Ergänzung in §19 ..."gemeinnützige Verwendung"...	Seite 7 von 7
------------	------------	---	---------------